

Schweizer Unterstützungsverein für die Fundación Cristo Vive Schweiz
mit Sitz in Herrliberg

Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Unterstützungsverein für die Fundación Cristo vive“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herrliberg

Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und informelle Unterstützung der „Fundación Cristo vive“ in ihren Projekten in Lateinamerika und die Vernetzung mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die die „Fundación cirsto vive“ unterstützen.

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Arbeit der „Fundación Cristo vive“ hat.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens CHF 50.- oder eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 500.- macht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;

bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:



die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

Festsetzung und Änderung der Statuten

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Beschluss über das Jahresbudget

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar sowie dem Quästor.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung und die Jahresrechnung kontrollieren.

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der GV anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Auflösung des Vereins



Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an ein Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. August 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Franziska Hildebrand Alberti

Die Protokollführerin:

Daniela Steiner:

Änderungen beschlossen am:

27. Mai 2015 anlässlich der Generalversammlung in Herrliberg.